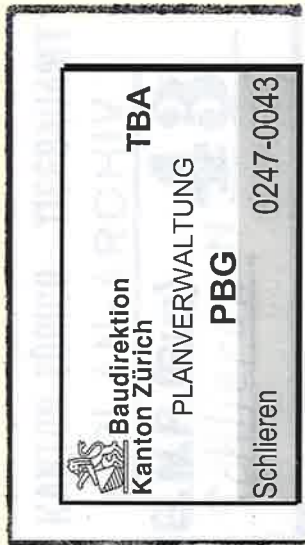


# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1921.

Sitzung vom 10. November 1921.

B 2



3405. Baulinien. Mit Eingaben vom 9. April, 8. Juli und 11. August 1921 übermittelte der Gemeinderat Schlieren die Planunterlagen für die Bau- und Niveaulinien des Lachernplatzes und der Brachwegstraße. Dieser Straßenzug beginnt an der Engstringerstraße mit einer platzartigen Erweiterung (Lachernplatz) und verbindet jene mit der Industriestraße. Der Baulinienabstand ist auf 18 m festgesetzt; die Niveaulinie hat vom Lachernplatz bis Kreuzplatz ein Gefälle von 1,55‰ in der Verlängerung vom Kreuzplatz zur Industriestraße 1,283‰.

Der Gemeinderat hat die Bau- und Niveaulinien der Brachwegstraße zwischen Lachern- und Kreuzplatz am 11. September 1918 festgesetzt und die Publikation in den Amtsblättern am 28. März 1919 vorgenommen. Die Bezirksratskanzlei bestätigte am 12. April 1921, daß als einzige Einsprache diejenige der Bauverwaltung der Stadt Zürich vom 8./9. April 1918 eingegangen sei, daß diese aber vom Bezirksrat am 23. Oktober 1919 abgewiesen wurde. Für die sogenannte verlängerte Brachwegstraße (Kreuzplatz bis Industriestraße) erfolgte die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien seitens des Gemeinderates am 6. April 1921, die amtliche Publikation am 19. April 1921. Auch hier hat die Stadt Zürich eine Einsprache erhoben, welche vom Bezirksrat ebenfalls abgewiesen wurde. Eine Weiterziehung des Rekurses ist nicht erfolgt (Zeugnis des Bezirksrates vom 5. Juli 1921).

Die Bau- und Niveaulinien des Lachernplatzes endlich wurden vom Gemeinderat am 11. September 1918 festgesetzt und am 28. März 1919 publiziert. Einsprachen sind laut Zeugnis des Bezirksrates vom 10. August 1921 keine erfolgt. Der Lachernplatz grenzt östlich an die Engstringerstraße (I. Klasse Nr. 2). Er soll zu gegebener Zeit im öffentlichen Verfahren ausgebaut werden und eine Länge von 150 m erhalten mit Baulinien von 40 m Abstand. Das Längsgefälle beträgt 2‰.

Die Baudirektion berichtet:

1. In seiner Eingabe vom 11. August 1921 ersucht der Gemeinderat, die Bau- und Niveaulinien des Lachernplatzes, der Brachwegstraße und der sogenannten verlängerten Brachwegstraße zu genehmigen und dabei die Baulinienführung des Kreuzplatzes offen zu lassen. Letzterer ist im Bebauungsplan, der durch den Regierungsrat noch nicht genehmigt wurde, als Schnittpunkt mit einer nach Oberengstringen führenden Verbindungsstraße gedacht. Da die Lage dieses Limmatüberganges noch völlig unabgeklärt ist, soll auch der Umriß dieses Kreuzplatzes noch nicht festgelegt werden.

Der Brachwegstraßenzug ist im Bebauungsplan des nördlichen Teils der Gemeinde Schlieren enthalten, der für die Erschließung des Landes zwischen Limmat und Bahnlinie ausgearbeitet wurde. Seine erstmalige Vorlage erfolgte im Jahre 1913. Bis zum Jahr 1917 erwiesen sich einige Abänderungen als notwendig. Eine Genehmigung wurde damals nicht vorgenommen, da die Studien für einen Bebauungsplan von Groß-Zürich und für die Erweiterung der industriellen Anlagen der Stadt Zürich in der Umgebung ihres Gaswerkes im Gang waren. Es dürften deshalb auch die Einsprachen der Stadt Zürich gegen die Festlegung der Brachwegstraße mehr vorsorglicher Natur gewesen sein. Die erwähnten Studien werden vorerst nicht mehr fortgesetzt und dürften mit Rücksicht auf die Vorbereitung von dringenderen Arbeiten in absehbarer Zeit nicht zum Abschluß gebracht werden.

2. Die Projektunterlagen für die Brachwegstraße wurden neuerdings dem Tiefbauamt der Stadt Zürich zur Einsichtnahme vorgelegt, wobei dessen Vorsteher keine Veranlassung nahm, gegen die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien Stellung zu nehmen, von der Erwägung ausgehend, daß zwischen dem Gaswerk und der projektierten Brachwegstraße noch ein Areal frei bleibt, das ebenso groß ist wie das jetzige Gaswerk mit allen

Nebenanlagen und für eine Erweiterung genügend Platz vorhanden sein dürfte.

3. Der Gemeinderat hat vorläufig nicht die Absicht, die Straßen und den Lachernplatz auszubauen, und hätte er in dieser Hinsicht keine Veranlassung, den Straßenzug festzulegen, bevor eine Abklärung über die Bebauung des Gebietes erfolgen kann. Er befindet sich aber in einer Zwangslage, da in der Brachwegstraße eine dringend nötige Speiseleitung des Wasserversorgungsnetzes eingebaut werden muß, welche von der kantonalen Brandassekuranstalt verlangt wird und bei einem neu erstellten Grundwasserpumpwerk hart nördlich der Brachwegstraße beginnt. Wenn die Baulinien genehmigt sind, so steht dem Gemeinderat das Recht zu, nach § 36 des Baugesetzes die Wasserleitung zu erstellen.

4. Die Dimensionen des Lachernplatzes sind reichlich groß bemessen und dürften bei einem seinerzeit erfolgenden Ausbau vorteilhaft einer Nachprüfung unterzogen werden. Zurzeit kann eine Reduktion der Abmessungen nicht erfolgen, da die Baulinien den Rahmen des ebenfalls zur Genehmigung vorgelegten Quartierplans Nr. 14 bilden. Eine derartige Maßnahme würde die umfangreichen Berechnungen des Kostenverteilers derart beeinflussen, daß mit den Verhandlungen sozusagen von vorne neu begonnen werden müßte.

5. Die Rohre für die Wasserleitungen der Brachwegstraße sind angeliefert und sollen die Grabarbeiten unverzüglich in Angriff genommen werden, wobei zahlreiche Arbeitslose beschäftigt werden können. Die Gründe, die den Gemeinderat zu seinem Gesuch veranlaßten, sind so stichhaltig, daß die Genehmigung der Baulinien vorgenommen werden sollte.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat

I. Die Bau- und Niveaulinien des Lachernplatzes, der Brachwegstraße bis zur Einmündung in den projektierten Kreuzplatz, der verlängerten Brachwegstraße vom Kreuzplatz (exklusive) bis zur Einmündung in die Industriestraße (II. Klasse Nr. 6) werden nach der Vorlage des Gemeinderates Schlieren genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rücksendung je eines Exemplars der Pläne mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 10. November 1921.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Mitgl. an Kreisr. I.

Zürich

25 NOV 1921

KANTONSINGEN

Fau Keller.

